



Freiwillige Feuerwehr

Bad Sooden-Allendorf



Entwurf-Stand: 10.02.2026

Vereinssatzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Sooden-Allendorf

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bad Sooden-Allendorf e.V.“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Sooden-Allendorf.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Bad Sooden-Allendorf hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Bad Sooden-Allendorf zu fördern. Dazu gehören die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung. [Mustersatzung der FF]
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten;
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen;
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindung zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen;
 - e) die Kinder- und Jugendfeuerwehr zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereins kann aufgrund des hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetz sowie des § 31 a Bürgerliches Gesetzbuch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönlichen

Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
[Mustersatzung der FF]

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus Mitgliedern, die eine schriftliche Willenserklärung nach § 4 abgegeben haben,

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
- c) den Mitgliedern des Musik- und Spielmannszuges
- d) den Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehr
- e) den fördernden Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört haben und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch einen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
6. Jugendliche Bewerber, die gemäß den Bestimmungen für Jugendfeuerwehren das entsprechende Alter haben (zurzeit Vollendung des 10. Lebensjahres), können erklären, dass sie in der Jugendfeuerwehr mitwirken wollen.
7. Bewerber im entsprechenden Alter (zurzeit vom vollendeten 6. bis zum 10. Lebensjahr) können erklären, dass sie in der Kinderfeuerwehr mitwirken wollen.
8. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert Fähigkeiten öffentliche Ämter zu begleiten (gemäß § 31 – 33 HGO) aberkannt sind.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds. [Mustersatzung der FF]
7. Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.
8. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. [Mustersatzung der FF]
 - b. sich gegenüber anderen Mitgliedern kameradschaftlich zu verhalten,
 - c. Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen,
 - d. Änderungen der mitgeteilten Daten dem Verein zeitnah zu übermitteln.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vereinsvorsitzenden oder ~~im Verhinderungsfalle von~~ vom 2. Vorsitzenden geleitet und ist mindestens jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung ~~mit einer 10-tägigen Frist~~ einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens ~~vor Beginn~~ eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden ~~schriftlich mit Nennung des Antragsstellers~~ mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. ~~Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.~~ [Mustersatzung der FF]

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) ~~die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung~~
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und Kassierers für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) ~~die Ernennung von Ehrenmitgliedern,~~
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Wahlberechtigten mindestens 10 Tage vorher mit Angabe des Zeitpunktes und Ortes der Wahlhandlung eingeladen wurden.

Die Formen der Veröffentlichung sind:

- Aushang vor der Feuerwache (Adresse: Waldstraße 10 in Allendorf) und
- Veröffentlichung auf der Feuerwehrhomepage (www.feuerwehr-bsa.de) und
- Veröffentlichung im örtlichen Stadtblättchen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. ~~Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, sobald mindestens ein Mitglied dies wünscht.~~

3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer werden offen gewählt. ~~Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, sobald mindestens ein Mitglied dies wünscht.~~ Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand hat die Mitglieder kontinuierlich angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. der Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
6. ~~Im Fall seiner Verhinderung wird er von dem zweiten Vorsitzenden vertreten.~~
6. Der Vorsitzende und Schriftführer führen ein Mitgliederverzeichnis.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. [Mustersatzung der FF]

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins **mehrheitlich** nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und Schriftführer; während der 1. und der 2. Vorsitzende jeweils Alleinvertretungsrecht haben, können der Kassierer und der Schriftführer nur gemeinsam den Verein vertreten. ~~Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit.~~ [Mustersatzung der FF]

Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert, vertreten der Schriftführer gemeinsam mit dem Kassierer den Verein gerichtlich und außergerichtlich. [Mustersatzung der FF]
3. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht. [Mustersatzung der FF]
4. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat. Ausgaben sind über einen Mehrheitsbeschluss im Vorstand zu legitimieren. Dieser kann im begründeten Ausnahmefall auch im Nachhinein stattfinden.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Jahreshauptversammlung bestellt alljährlich aus allen Gruppen der Einsatzabteilung sowie dem Musik- und Spielmannszug je einen Kassenprüfer, die die Kasse zu prüfen und der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Sooden-Allendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliedsdaten.

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder oder auch Videoaufnahmen von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitsbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Ziff. 4 dieser Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitsbegehrens Verwendung finden wird (Art. 6 Abs. 1 Lit. f DSGVO).

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat. [alle Absätze Mustersatzung der FF]

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, XX.XX.2026

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer